

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/50696388-cb20-329e-b789-f493de97599e

Bibliografie

Titel Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Amtliche Abkürzung VwVfG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 201-6

§ 55 VwVfG - Vergleichsvertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

